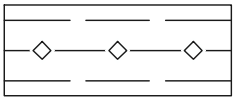
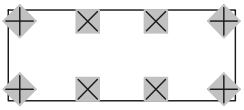
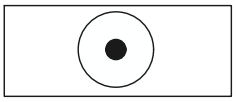
Nachrichtliche Übernahmen



Hochdruckgasleitung DN 200, unterirdisch; erforderliche Schutzstreifen beachten
Die Lage der Leitung ist örtlich zu prüfen.



Umgrenzungen der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
hier: ehemalige bergbauliche Anlagen, siehe Nachrichtliche Übernahme



verfüllte Bohrung, Schutzkreis beachten
siehe Nachrichtliche Übernahme

Textliche Festsetzungen

Mit der vorliegenden 2. Änderung wird die textliche Festsetzung Ziffer 2 wie folgt geändert:

2. Höhe baulicher Anlagen:
   a) Die maximale Höhe für die Oberkante baulicher Anlagen im Sondergebiet wird mit 15,00 m bzw. 33,00 m üNHN festgesetzt.
   b) Bezugspunkt für die Gebäudehöhe ist die Abtankplatte vor dem Fermenter 2.
   c) Die Überschreitung der festgesetzten Höhe durch technische Anlagen wie Schornsteine, Belüftungen, etc. im technisch erforderlichen Umfang ist zulässig.

Die übrigen Festsetzungen des Bebauungsplans "Biogasanlage Wesendorf II", zugl. "1. Änderung Biogasanlage Wesendorf" bleiben weiterhin bestehen.

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

1. Die ehemalige Bergbaufläche darf nicht befahren oder abgegraben werden.

2. Im Plangebiet befindet sich die verfüllte Bohrung Wesendorf 1016. Verfüllte Bohrungen dürfen nach bergbehördlicher Vorschrift nicht überbaut und nicht abgegraben werden. Die verfüllten Bohrungen haben einen Schutzbereich mit einem Radius von 5 m, der nicht überbaut oder abgegraben werden darf.
   Darüber hinaus müssen die Bohrungen jederzeit aus Sicherheitsgründen erreichbar bleiben.